

# **Denkmalbereichssatzung**

Historischer Ortskern Waldfeucht  
vom 26. April 1996

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366) - SGV. NW. 224 - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023 - hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 12.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der historische Ortskern Waldfeucht wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich wird wie folgt begrenzt:

#### Straße / Weg

Norden	äußerer Wallweg / Auf dem Wall
Osten	Auf dem Wall / Mühlenweid
Süden	Mühlenweid / äußerer Wallweg
Westen	äußerer Wallweg

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Plan Anlage 1 rot umrandet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Ziel der Satzung**

Das Ziel dieser Denkmalbereichssatzung ist es, die geschichtliche Aussagefähigkeit des historischen Ortskern zu erhalten und die bauliche Weiterentwicklung so zu steuern, daß das historische Erscheinungsbild und die überkommenen Strukturen gewahrt bleiben. Im Unterschied zu einer Gestaltungssatzung trifft die Denkmalbereichssatzung keine Gestaltungsvorschriften, sondern unterwirft lediglich den gesamten Bereich dem Genehmigungsvorbehalt des § 9 DSchG. Somit ist die Denkmalbereichssatzung ein flexibles Instrument der Abwägung, bei der im jeweiligen Einzelfall entschieden werden muß, wie die bauliche Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden können.

## **§ 3**

### **Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches**

Für einen besonderen Schutz des historischen Ortskern von Waldfeucht durch Satzung nach § 5 DSchG liegen die denkmalrechtlichen Voraussetzungen vor. Der in § 1 dieser Satzung begrenzte Bereich des historischen Ortskern von Waldfeucht ist bedeutend für die Geschichte und Entwicklung des Ortes und seiner Einwohner sowie bei der Umwallung sogar für die Geschichte und Entwicklung des Rheinlandes.

Der Ortsgrundriß ist geprägt durch die Umwehrung Waldfeuchts (Wall und Graben), die in ihrem erhaltenen Zustand ein einzigartiges Objekt dieses Typs der mittelalterlichen Fortifikation im Rheinland darstellt. Das dem Wall folgende bzw. sich am Markt kreuzende Straßensystem die Freiflächen von Wall und vorgelagerter Grabensituation sowie von historischem Marktplatz und Kirchhof, die Freiräume der Binnenhöfe und die Parzellierung tragen noch heute unverwechselbar die Züge und Maßstäblichkeit der in der Entstehungszeit Waldfeuchts gewachsenen Struktur. Sie veranschaulichen auf diese Art auch die funktionalen Zwänge, die zur konkreten Bauausführung führten.

Die historischen Sichtschneisen erlauben den Durchblick auf das bedeutendste Denkmal Waldfeuchts, die St. Lambertuskirche, und vermitteln so Eindrücke, die auf keine andere Weise zu gewinnen sind.

Das heutige Erscheinungsbild und die bauliche und städtebauliche Struktur von Waldfeucht - gestützt auf die historische Substanz, die uneingeschränkt mit wenigen Um- und Erweiterungsbauten noch den baulichen Rahmen und den Maßstab vorgibt - sind mit den Gestaltungselementen der Bauten wie Baukörperstellungen, Höhen, Proportionen, Baukörperformen, Volumina, Baumaterialien, unbebauten Flächen, mit Ortsgrundriß und Baumbestand insgesamt erhaltenswert.

Im Ortskern unterliegen von insgesamt 152 (nach Hausnummern) erfaßten Gebäuden 72 Bauten dem Prädikat der Schutz- und Erhaltenswürdigkeit (Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz siehe Anlage 2).

Die Begründung zur Bedeutung des Denkmalbereiches und die Darstellung der erhaltenswerten historischen Strukturen und Elemente werden vertieft in dem als Anlage 3 beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - vom 25.09.1995.

#### **§ 4**

#### **Schutzgegenstände**

Schutzgegenstände sind insbesondere der Ortsgrundriß (Rundling) , das Straßensystem, die Parzellierung, die Freiräume und Sichtschneisen, die Bauweise, die Gestaltelemente der Bebauung sowie die Kleingliedrigkeit der Fassaden und die Ortssilhouette, die durch ihre Gestalt das schützenswerte Erscheinungsbild des historischen Ortskerns Waldfeucht prägen.

Der Plan, Anlage 4, der den Ortsgrundriß, das Straßensystem, die Freiflächen, die Sichtschneisen und die Parzellierung des Denkmalbereiches aufzeigt, sowie die fotografischen Darstellungen des Erscheinungsbildes in den Anlagen 5 und 6 sind Bestandteile dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Rechtsfolgen**

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG. In dem in § 1 dieser Satzung beschriebenen Denkmalbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer

- a) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird. Als engere Umgebung gilt der in § 1 dieser Satzung beschriebene Bereich.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 5 dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt.

#### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

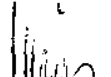
# Denkmalbereichssatzung Historischer Ortskern Waldfeucht

## Anlage 1 - Räumlicher Geltungsbereich -

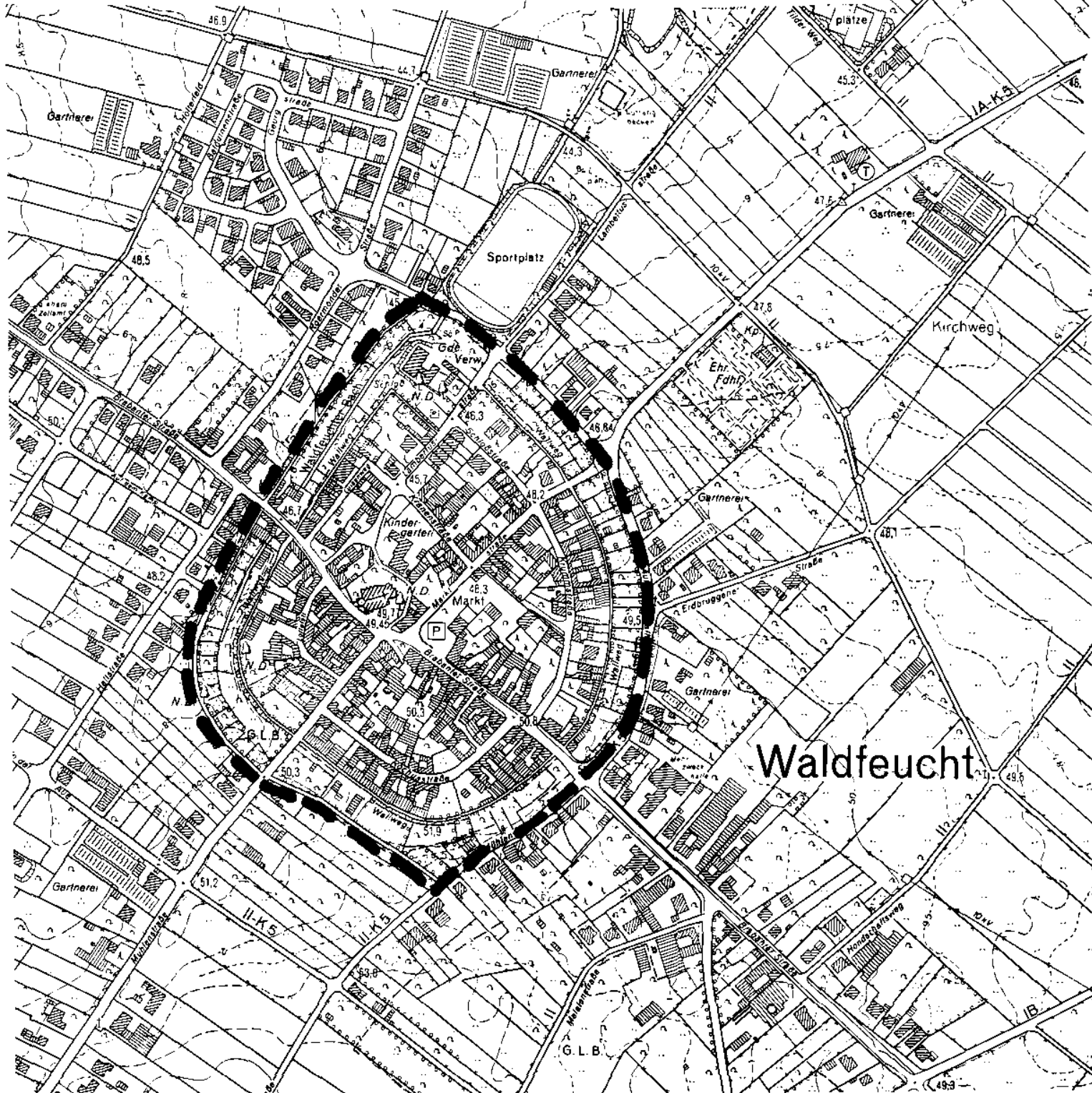
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat nach § 2 Abs. 3 und § 5 Denkmalschutzgesetz den Plan als Satzungsbestandteil beschlossen.

Waldfeucht, den 13.03.1996

  
( Laufens )  
Ratsherr

  
( Krings )  
Bürgermeister

Waldfeucht  
Hüggelchen



Waldfeucht